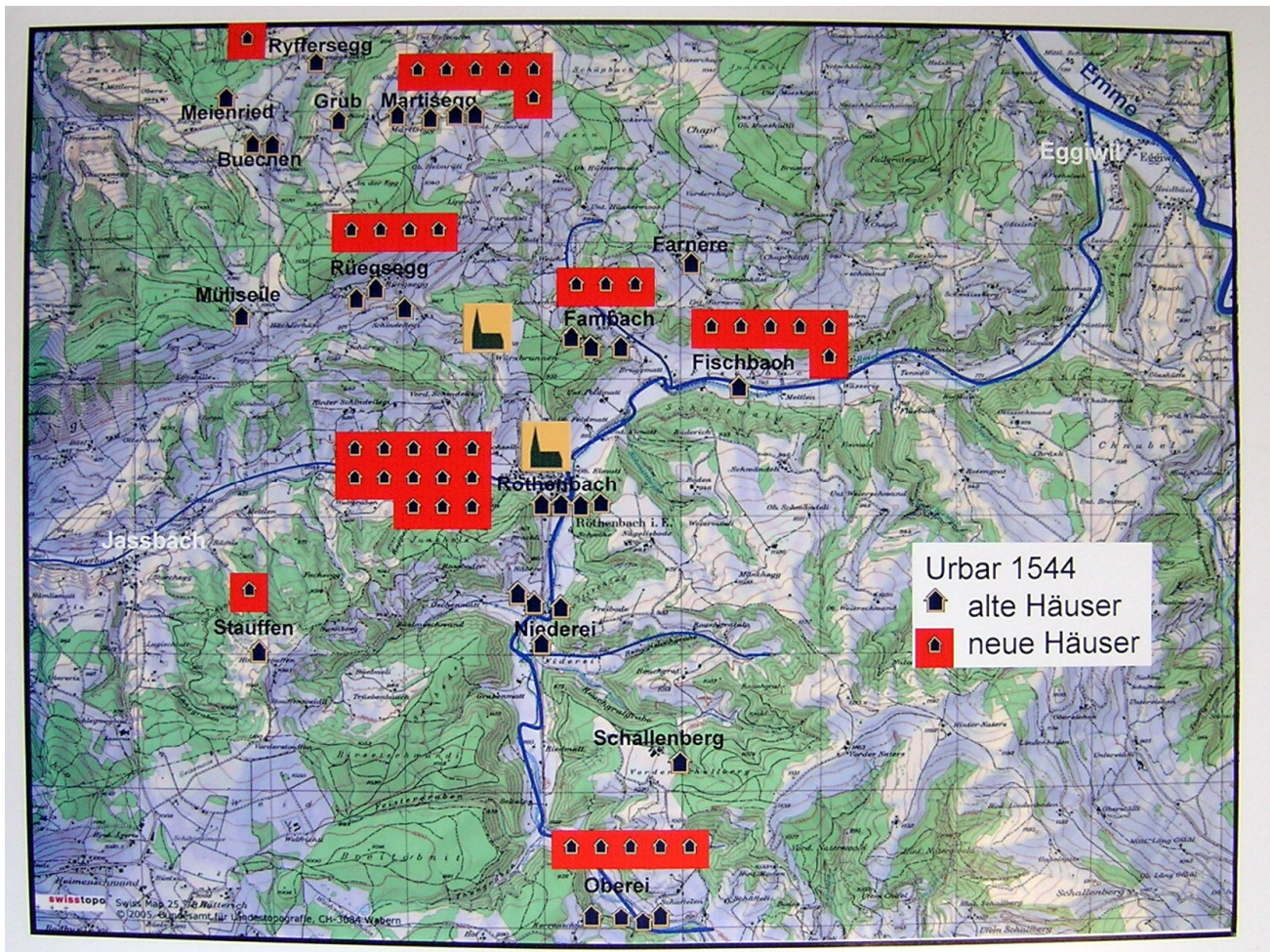


Wer hat das Sagen in der Gemeinde

Röthenbach zählte im Jahre 1475 nur 18 Feuerstätten. Bis zur Mitte des 16. Jahrhundert wuchs die Gemeinde auf fast 120 Häuser [siehe Karte unten nach dem Urbar von 1544, dem Vorläufer des Grundbuchs]. Allein im Fischbach sind durch Landteilungen oder Rodungen aus einem alten Heimwesen sechs neue entstanden. Nach der Reformation wurde die Gemeinde ein Teil des neuen Amtes Signau.

1715 zählte die Gemeinde ungefähr 700 Seelen. 1838 waren es bereits doppelt so viele und heute hat Röthenbach etwa 1300 Einwohner.

Die Gemeinde wurde schon früh in drei Schuttdritteln: Rüeßegg, Röthenbach und Oberei, und in sieben Gütergemeinden: Fambach, Rüeßegg, Martisegg, Ryffersegg, Röthenbach, Niederei und Oberei [siehe Anhang Seite 6] aufgeteilt, die auch eine gewisse Selbständigkeit hatten, wie uns schon eine Gemeindeordnung von 1739 lehrt.



Gemeindeordnung¹ von 1739

Wir Schultheiss und Rat der Stadt Bern tun kund hiemit, dass unsere lieben und getreuen Angehörige [nicht mehr Untertanen, wie 1680!] der Gemeinde Röthenbach in unserem Amt Signau zur Beibehaltung der Liebe und Einigkeit unter sämtlichen Gemeindsgenossen, wie sie vorzugehen pflegen gegen allerhand Unordnungen an ihren künftigen Gemeindeversammlungen. Folgendes zur Vorschrift und Befolgung:

1. Es soll jedes Gut vier Mann in des Gutskosten an die Gemeinde ordnen, wovon nur zwei an der Gemeinde zu erscheinen haben. Sie können selber bestimmen, welche sie delegieren wollen; aber nicht solche, die unehrlich sind oder Armensteuer von der Gemeinde empfangen.
2. Sollten aber diejenigen, die an die Gemeinde delegiert sind, ohne rechtmässige Entschuldigung fernbleiben, so müssen diese das erste Mal ein Pfund, das zweite Mal zwei Pfund Busse zahlen. Sollte einer sogar zum dritten Mal ausbleiben und ungehorsam sich einstellen, so wird er dem Amtsmann in Signau angezeigt, der diesen mit Gefangenschaft oder mit sechs Pfund Busse belegen kann, wovon er 2 Pfund für sich behält. 2 Pfund erhält die Gemeinde und 2 Pfund wird unter diejenigen Delegierten der Gemeinde verteilt, die den Gemeindeversammlungen beiwohnen.
3. All Jene, die „Täll, Stür und Brüch“ ausrichten, sei der Besuch der Gemeindeversammlung erlaubt. Wenn dann Unordnung entstehen sollte, so sollen die Gemeindsgeschäfte nur den 14 Abgeordneten der Güter überlassen werden. Je nach Beschaffenheit der Geschäfte sollen diese die Amtsleute von Signau um Rat fragen, die ihnen anraten, was Nutzen und Heil dienlich sein mag. Es darf nichts beschlossen werden, was wider Gesetz und Ordnung verstösst. Wenn etwas mehr als 25 Kronen erfordert, soll es etliche Tage vor der Gemeindeversammlung verkündet werden.

4. Es soll keinem Bürger ein Heimatschein erteilt werden, wenn die Gemeinde dies nicht beschlossen hat. Ein solcher Schein soll immer von 2 oder 3 Mann der sieben Güter unterschrieben werden.
5. Die Gemeindeversammlung ist ungültig, wenn diese nicht an gewohntem Ort und festgesetztem Tag erfolgt.
6. Wann aber Arme, die zwischen den gesetzten Tagen aus Not ein „Stür oder Allmusen“ anmelden würden, so soll der Obmann und der Kirchmeyer die Befugnis haben, was unter einer Krone ist zu entrichten, solches aber an der nächsten Gemeinde vorzubringen schuldig sei.
7. Wenn aber der Einte oder Andere sich erfrächen würde, das Gemeindeansehen zu schädigen mit einem Prozess oder einer Bürgschaft, so soll dieser den Schaden, der daraus entstehen würde, der Gemeinde ohne Nachteil ersetzen.
8. Diejenigen Bürger, die sich ussert der Gemeinde aufhalten, sollen alle Jahre ihre Anlage ins Armengut geben und der Gemeinde überschicken, ohne dass der Gemeinde deswegen Kosten entstehen. Wenn aber solches unterlassen würde, soll der Ausgeschossene diese Anlage mit den Kosten des Säumigen einziehen.
9. Wenn der Kirchmeyer oder jemand anderes etwas zahlen und ausrichten würde, das die Gemeinde nicht gutheissen tätte, so sollen diese selber dafür aufkommen. Ausgenommen obiger Punkt 6.
10. Die Gemeinde Röthenbach soll vorgängig einer Gemeindeversammlung den jeweiligen Amtsmann von Signau begrüssen und ihm offenbaren, was daran verhandelt werden soll. Nach erhaltener Bewilligung darf nichts weiteres traktandiert werden. Der jeweilige Weibel hat im Namen unseres Amtmanns auf Signau derselben bei-zuwohnen.

Diese Anordnung soll solange gültig sein, als nichts Widriges wird Anlass geben. Ist geschehen den 2. Januari 1739.

Dass jedes der 7 Güter vier Mann oder Ausgeschossene an die Gemeinde delegieren konnte und zwar in des Gutskosten, zeigt, dass diese sich selber organisierten. So haben wir heute noch ein Gütergemeindeguch² der Oberei, das 1739 beginnend, bis 1937 Eintragungen zu verschiedensten Themen und Rechnungen enthält. Wir können also annehmen, dass alle Güter sich ähnlich organisierten. Natürlich waren zu dieser Zeit nur Hausväter, keine Frauen, keine Knechte oder Armengenössige wahlberechtigt oder wählbar.

Zwei Schulgeschäfte zeigen uns, wie in der Oberei die Gütergemeinde Entscheide fällt:

1. Der Niklaus Wenger auf dem Schallenberg soll 1735 von der Stadt Bern 100 Thaler [etwa 12 000 Franken] für ein neues Schulhaus erhalten haben. Dieser und der Gerichtssäss Christen Gerber kaufen für die Hälfte des Geldes im Jahr 1737 von Hans Rothenbühler im Namen der Gütergemeinde ein Stück Mattland östlich vom Rambach für das Schulhaus. Auf Befehl des Landvogts wird im März 1743 Gmeind gehalten und vereinbart, dass die Gmeind für diesen Kauf nachträglich quittiert, und Niklaus Wenger und seine Erben von jeglichen Verpflichtungen befreit werden.

2. Im März 1765 ist im Schulhaus auch eine Gütergmeind gehalten worden, da unter anderem der Chorrichter Hans Gerber und andere mit ihm vorbrachten, man solle dem Predikanten den Gefallen und den Gehorsam erweisen, die Schulkinder nach Röthenbach in das Examen zu schicken. Da haben die 19 Anwesenden nicht mit Handmehr entschieden, sondern unter Namensnennung haben acht Hausväter die Kinder „wöllen schicken“, elf Hausväter dagegen nicht.

Das erste noch vorhandene Gemeindeguch³ von Röthenbach beginnt im Jahre 1783. Jedes Gut delegiert zwei Ausgeschossene an die Gemeinde, die für jeweils zwei Jahre von einem Obmann geleitet werden. Sehr viele Geschäfte betreffen Vogtsachen; Abgabe von Heimatscheinen für Wegziehende, Lehrerwahlen und Armenunterstützungen.

Das alte Bern [Ancien Régime] war von der Reformation bis ans Ende des 18. Jahrhunderts der grösste Stadtstaat nördlich der Alpen. Der

Kleine und Grosse Rat hatten das alleinige Sagen und die Sitze waren wenigen Patrizierfamilien vorbehalten, die ihre Wahl vorwiegend mit Geld und Heirat erkaufen. Die Landbevölkerung war vom Regieren ausgeschlossen.

Die französische Revolution von 1789/99 beeinflusste das moderne Demokratieverständnis entscheidend und sorgte für mehr Menschenrechte. So beginnt auch in der Schweiz eine revolutionäre Umgestaltung mit der Besetzung des schweizerischen Territoriums. Bern verliert die Waadt und den Aargau. Das Oberland wird zu einem eigenständigen Kanton in der Helvetik. Das markiert auch die Wende in Röthenbach. Aber es brauchte Zeit bis sich die Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte nach französischem Muster durchsetzten.

Gotthelf⁴: Der Bürger Hans Joggi war in eine Versammlung der Tauner entboten worden zur Zeit, wo wie zwei verirrt, unbekannte Vögel die Worte Freiheit und Gleichheit über den Leberberg von Frankreich her ins Land geflogen kamen. Daher wurden Freiheit und Gleichheit von vielen gar praktisch und handgreiflich verstanden, als ob die Freiheit das Recht wäre, zu tun nach Lust und Belieben, und die Gleichheit das Recht, zu nehmen nach Lust und Belieben jedem, der etwas habe, bis er nicht mehr habe als einer, der nichts hat. Es waren grosse Herren, welche die Worte so verstunden, absonderlich die französischen Generale, welche die Schweiz plünderten schamlos wie grosse Herren. Daher nicht verwunderlich, wenn viele Bauern sie auch so verstunden, die Zehnten abschafften und teilen wollten mit den Herren von Bern. Und warum sollten die Tauner nicht auch an diese Deutung der zwei Worte glauben und mit den Bauern teilen wollen Wälder und Höfe? Die Bauern hätten ja kein Vorrecht vor den Herren, sagten die Tauner; wenn die Bauern mit den Herren teilen, so wüssten sie gar nicht, warum sie nicht mit den Bauern teilen sollten, es sei ja Freiheit und Gleichheit!

1798-1802 Helvetik

Frankreich diktierte der Schweiz eine zentralistische Verwaltung. Die Kantonsgrenzen galten nicht mehr und aus den Landvogteien, Herrschaften, Landgerichten wurden neue Ämter, wie Signau, Konolfingen, Trachselwald. Alles wurde von Agenten von oben kontrolliert. Es gab eine Gemeindekammer, die den alten Dorfbesitz übernahm, und eine Munizipalität, der die Polizei, das Zivilstands- und das Vormundschafswesen überwiesen wurde.

Das erste Verhandlungsbuch der Munizipalität oder Gemeinde Röthenbach trägt den Untertitel „Von Zeit und Anfang des Übergangs unsers geliebten Vaterlands in französische Hände, den 5. März 1798“.

Am 18. März 1798 sind auf Befehl der provisorischen Regierung in Bern, an abgehaltener Urversammlung allhier, die Männer der zur neuen einstweiligen Munizipalität erwählt worden: Ulrich Rüegegger als Vorsteher und neun Mitglieder, sowie Christian Schafroth auf der Laui als Schreiber und den Weibel Rüegegger.

Aber schon am 22. März 1798 erfolgte eine neue Urversammlung um 10 Wahlmänner zu ernennen. Die stimmfähigen Einwohner, so über 5 Jahre allhier wohnhaft, werden mit über zweihundert angegeben. Zwei Tage später, am 24. März 1798, wurde wieder eine Urversammlung abgehalten und die neue helvetische Staatsverordnung abgelesen und durch die Mehrheit der Stimmen erkannt, dass man dieselbe mit Unterwerfung angenommen haben wolle [Diese Aussage spiegelt die gemischten Gefühle der Einwohner wider!].

Am 4. Mai 1798 ist eine durch Publikation bekanntgemachte Gemeinde gehalten und zum neuen Präsidenten Abraham Rüegegger im Fischbach ernannt worden.

Am 17. August 1798 werden alle Männer ab 20 und unter 70 Jahren aufgefordert zur feierlichen Ablegung des Bürgereides auf die neue Verfassung anzutreten. Damit haben wir erstmals eine statistische Auflistung der berufstätigen Männer der Gemeinde⁵ nach Namen, Vornamen, Heimatort, Wohnort, Alter und Beruf.

Von den rund 300 Eidleistenden waren 157 Ackermänner [offensichtlich Hausväter mit einem Heimwesen], 28 Hausmänner [junge und

ältere Männer, die wohl keinen Bauernhof besaßen], 6 Lehenmänner [Pächter], 11 Bauernknechte, 24 Küher und 16 Küherknechte, 10 Schumacher, 6 Schneider, 7 Weber, 3 Köhler, 3 Fuhrmänner, 3 Krämer (in Röthenbach, in der Oberei und in Würzbrunnen), je 2 Müller, Schmied, Wagner, Rechenmacher, Küfer, Wirt und Tagelöhner, je einen Bannwart, Baucher [Garnbleicher], Dachdecker, Glaser, Korbmacher, Rotgerber, Tischmacher und Zimmermann.

182 oder rund Zweidrittel waren Bürger von Röthenbach, 104 waren heimatberechtigt in den Nachbargemeinden oder im Amt Signau oder Trachselwald. Nur 14 Männer waren in andern Gemeinden des Kantons Bern heimatberechtigt.

Ein Jahr später, am 6. April 1799, fanden die ersten Wahlen in Röthenbach zufolge Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums der Helvetischen Republik statt. Das Wahlprozedere war sonderbar. Der Schreiber Christian Schafroth und der Agent Peter Wüthrich gehen zu jedem stimmfähigen Bürger und fragen nach ihrem Wunschkandidaten. Von den 64 Stimmenden nennen

- 13 Hans Rüegegger in der Feldmatt,
- 10 Hans Gehrig in der Strithalde,
- 9 Hans Ulrich Erb in der Oberei,
- 4 Ulrich Gerber im Senggen,
- 4 Christian Schafroth zu Würzbrunnen,
- 3 Christian Rüegegger bei Buchen,
- 3 Samuel Schenk auf Schallenberg,
- 2 weitere 5 Bürger,
- 1 weitere 8 Bürger.

Danach werden durch Stimmenmehrheit zur Munizipalität ausgewählt:

- 1. Hans Ulrich Erb mit 27 Stimmen
- 2. Hans Rüegegger mit 30 Stimmen
- 3. Hans Gehrig mit 27 Stimmen
- 4. Christian Tschanz mit 23 Stimmen
- 5. Christian Rüegegger mit 28 Stimmen

Und in die Gemeindekammer gewählt:

- 1. Bernhard Tschanz mit 25 Stimmen
- 2. Niklaus Gerber mit 18 Stimmen
- 3. Abraham Rüegegger mit 24 Stimmen
- 4. Ulrich Gerber mit 30 Stimmen
- 5. Ulrich Schenk mit 21 Stimmen

Gotthelf⁶: Diese Abstimmung geschah, da viele nicht schreiben konnten, durch das offene Handmehr. Dreimal musste sie vorgenommen werden, weil sie sich zweimal als unrichtig erwies, indem die Zahl der Köpfe und der stimmenden Hände nie übereinstimmten und es fast herauskam, als hätten viele immer zwei Hände aufgehoben.

1803-1815 Mediation und Restauration

1803 wurden durch die Umwälzung der Staatsveränderung die Munizipalität und die Gemeindskammer wieder abgegangen; und es wurden zur Besorgung der Gemeindsgeschäfte pro Gut neu zwei Ausgeschossene bestimmt. Jetzt nannte man sie wieder Obmänner der Güter. Mit andern Worten, man kehrte zum alten System der sieben Gemeindegütervertreter zurück.

Gotthelf⁷: Als genug Versammlungen gehalten worden waren, man einander sattsam wüst gesagt hatte, als viele Tauner in den neuen Pinten und viele Wirte an den neuen Pinten verarmet waren, als die Franzosen das Land auf das schändlichste ausgesogen, der Staat kein Geld mehr, nur Schulden hatte, Reiche und Arme nichts ziehen, nur zahlen sollten, da wurde die Menge dieses Zustandes satt, vor allem aus die sogenannten Mindern, die am schnellsten ausgesogen und zu dem wenigsten gekommen waren; und an einem schönen Morgen waren die Helvözler verstoben und die alten Herren wieder da, aber auf neue Mode. Der Staat war arm geworden, die Bauern kamen wieder zu Zehnten und Bodenzinsen, die Tauner blieben Tauner; alle hatten am Gelde gelitten! Womit man sündigt, damit wird man gestraft; der Traum war zu Schaum geworden. Warum wohl? Wenn man von Freiheit redet, dem schönen Himmelskinde, aber dieses nicht kennt in seiner heiligen Gestalt, sondern nur Begehrlichkeit im Herzen trägt nach Vorteilen und Genüssen, da flieht, wenn die alten Schranken brechen, das Himmelskind vor der frei gewordenen Horde ungezähmter Lüste, und in wüstem Kampfe ringen dann diese Lüste nach Genuss und Befriedigung, zerfleischen sich gegenseitig und treten achtlos nieder das Schönste, das Heiligste, bis

endlich Gott die wild waltenden Kräfte wieder bindet ins alte Joch, weil sie frei kein Mass erkannten, wie der gewaltigste Strom in seine Ufer wieder muss, wie masslos er sie auch überschritten. So nahmen die Zeiten von Freiheit und Gleichheit ein traurig Ende, weil man so traurig sie missverstanden, so traurig sie missbraucht hatte.

Mehrmals sind Gemeindefunktionäre mit neuen Namen bedacht worden. Der Obmann wurde ein Vorgesetzter, später ein Präsident.

Gotthelf⁸: **Der Stellvertreter der gnädigen Obrigkeit in einem gewissen Bezirk, ehemals Landvogt, dann Oberamtmann und jetzt Regierungsstatthalter geheissen. Das gehört auch unter die Landplagen unserer Zeit und zum entschiedenen Fortschritt, dass fast mit jedem Mondwechsel Moden, Gesetze und Titel ändern, was die Leute fort und fort stürmer und dümmer macht, Autorität und Zucht immer mehr zersetzt, den Leuten das Geld wegbeisst wie Heuschrecken das Gras.**

Mit der neuen Bundesverfassung von 1848 wird in Röthenbach eine Einwohnerversammlung eingeführt und ein Gemeinderat mit je einem Vertreter und einem Suppleanten [Stellvertreter], die in geheimer Wahl aus 9 Gütern bestimmt wurden. Das Obereigentum wurde neu in ein Vorderes und ein Hinteres aufgeteilt und vom Niedereigentum wurde der Niedereberg abgetrennt. Der Kanton verlangt jetzt als Voraussetzung der Stimmberechtigung, dass der Bürger:

- a. nach den Bestimmungen des bernischen Gesetzes eigenen Rechts und im Genusse der Ehrenfähigkeit sei;
- b. eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahle und
- c. seit einem Jahre in der Gemeinde ansässig sei.

1915 wurde der Punkt b. vom Bundesgericht als verfassungswidrig erklärt und c. wurde vom Regierungsrat auf 3 Monate verkürzt.

Ungeachtet der neuen Ordnung haben 27 Hausväter in einer Gütergemeinde in der Oberei noch 1931 über den Standort eines neuen Schulhauses im alten Sinne entschieden.

Anhang: 7 Güter mit Häuserzahlen im Jahre 1838⁹

Ryffersegg 19 An der Egg 5 Buchen 4 Meyenried 2 Laui 1 Ryffersegghölzli 1 Ryffersegg 3 Grübli 1 Grub 1 Hölzli 1		Martisegg 34 Fambachstutz 2 Hübeli 1 Hölzli 2 Hölzliweid 1 Lippenlehn 4 Heimenreute obere 3 Heimenreute Untere 4		Im Schüpbach 2 Schallweg 1 Laas 1 Fröscheren 1 Im Weidli 1 Martisegg-Graben 5 Martisegg 2 Klösterli 1 Auf dem Bühl 1 Spitzachen 2				
Rüegsegg 24 Würzbrunnen 3 Loch 1 Schindeleggi 4 Streithalden 3 Mühleseilen 2			Kuderhüsi 2 Rüegsegg 4 Looh 3 Loohalden 1 Loohschwand 1		Fambach 23 Fambach 4 Hubel 1 Winkel 2 Hühnermoos 2 Fahrneren 3 Sahlen 1		Weidli 1 Flühbach 1 Fischbach 5 Wässerig 1 Mettlen 1 Hambach-Schachen 1	
Röthenbach 33 Stauffenbrunnen 1 Trachselbach 1 Senggen 3 Schächli 3 Schachen 1						Häberli 1 Eymatt 3 Häusli 1 Feldmatt 2 Brüggmatt 2 Mühle 2 Hübeli 1		
Niederei 25 Moos 1 Häbern 1 Brachli 1 Rossboden 2 Bühlmannschwand 1 Saumberg 1 Trübenbach 2 Oeschenmatt 2						Niederei 4 Beim Steg 1 Grabenmatt 2 Bödli 1 Riedmatt 2 Schallenberg 1 Schwendeli 1 Freiboden 1 Staufen 1		
Oberei 42 Fraumatt 3 Laudi 1 Krämerhaus 1 Moos 5 Säge 1 Neumatt 1 Mühlemätteli 4 Schulgässli 3 In Bäumen 1 Boden 2 Schaffelen obere 1 Schaffelen untere 2						Buchschachen 1 Spychergraben 1 Hinter dem Rambach 2 Gemperli 1 Kiffel 1 Josts Matten 1 Hintermoos 1 Waldmatt 1 Schallenberg 6 Krügeli 1 Glasmösl 1		

- ¹ Eine gekürzte Abschrift
 a. im Gemeindebuch der Oberei angefangen 1739 oder
 b. Schenkchronik, Band 2, Seite 87
- ² Archiv der Gemeinde Röthenbach.
- ³ Archiv der Gemeinde Röthenbach.
- ⁴ Gotthelf, 1839, Dursli der Branntweinsäufer oder Der heilige Weihnachtsabend. Verzeichnis der gegenwärtig in dem Kirchspiel Röthenbach ab 20- und unter 70 Jahren befindlichen Mannschaft
- ⁶ Gotthelf, 1837, Der Bauern-Spiegel.
- ⁷ Gotthelf, 1839, Dursli der Branntweinsäufer oder Der heilige Weihnachtsabend.
- ⁸ Gotthelf, 1853, Der Oberamtmann und der Amtsrichter.
- ⁹ Es fehlen in der Liste: Nägelisboden, Münchegg, Schwendeli und Weierschwand.